

## Richtlinie

### zur Förderung von Wohneigentum in der Stadt Zeven

#### I. Förderziel

Es ist erklärtes Ziel der Stadt Zeven, junge Familien mit Kindern dabei zu unterstützen und sie dazu anzuregen, ihren Wohnsitz in Zeven zu nehmen.

Die Stadt Zeven kann daher im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach dieser Richtlinie

- **Zuschüsse** für den Erwerb oder die Errichtung von zu eigenen Wohnzwecken dienenden Immobilien (Wohngebäuden, Eigentumswohnungen oder unbebauten Grundstücken, die mit einem Wohnhaus bebaut werden sollen) gewähren

und

- **Preisnachlässe** beim Grunderwerb stadteigener Grundstücke, die mit einem Wohnhaus bebaut werden sollen, einräumen.

#### II. Förderobjekte

Gefördert wird

1. der Erwerb eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung in der Stadt Zeven durch die Gewährung eines **Zuschusses**.
2. der Erwerb eines unbebauten Grundstückes in der Stadt Zeven, das mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll durch die Gewährung eines **Zuschusses**.
3. der Erwerb eines in der Stadt Zeven gelegenen **stadteigenen** Grundstückes, das mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll durch die Gewährung eines **Preisnachlasses**.

#### III. Begünstigter Personenkreis

1. Personensorgeberechtigte (Alleinerziehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften) die mit ihren noch nicht volljährigen Kindern nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie **erstmalig ihren Hauptwohnsitz in Zeven begründen**, erhalten auf Antrag einen **Zuschuss** für den Erwerb und den Bau eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnhauses, einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung oder für den Erwerb eines unbebauten Grundstückes, das mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll.

Die Anspruchsberechtigung auf einen Zuschuss beim Erwerb eines Wohnhauses, einer Eigentumswohnung oder eines unbebauten Grundstückes entsteht, sobald der Eigentümer das Haus bzw. die Eigentumswohnung mit seiner Familie tatsächlich bewohnt.

Als Nachweise sind die Originalurkunde des Kaufvertrages und eine Meldebescheinigung vorzulegen.

2. Personensorgeberechtigte (Alleinerziehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften) die mit ihren noch nicht volljährigen Kindern nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie **erstmalig ihren Hauptwohnsitz in Zeven begründen**, erhalten auf Antrag einen **Preisnachlass** beim Erwerb eines in der Stadt Zeven gelegenen stadteigenen Grundstückes, das mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll.

Als Nachweis über die Eigennutzung ist nach Einzug in die Immobilie eine Meldebescheinigung vorzulegen.

3. Personensorgeberechtigte (Alleinerziehende, Ehepaare, Lebenspartnerschaften) die mit ihren noch nicht volljährigen Kindern nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie **bereits ihren Hauptwohnsitz in Zeven haben**, erhalten auf Antrag einen **Preisnachlass** beim Erwerb eines in der Stadt Zeven gelegenen stadteigenen Grundstückes, das mit einem zu eigenen Wohnzwecken zu nutzenden Wohnhaus bebaut werden soll.

Als Nachweis über die Eigennutzung ist nach Einzug in die Immobilie eine Meldebescheinigung vorzulegen.

#### IV. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die zu versteuernden Jahreseinkünfte folgende Grenzen nicht überschreiten :

- 50.000 € für Alleinerziehende
- 100.000 € für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften.

#### V. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt beim Erwerb eines Wohnhauses, einer Eigentumswohnung oder eines Baugrundstückes, das mit einem Wohnhaus bebaut wird

- 8.000 € je Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 6.000 € je Kind nach dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- 4.000 € je Kind nach dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Zuschuss errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mit dem anzusetzenden Förderbetrag je Kind.

Der so ermittelte Gesamtbetrag wird in **fünf gleichen Raten** im Jahr der Antragstellung (nach Bezug der geförderten Immobilie) und in den dann folgenden vier Jahren zum 01.03. eines jeden Jahres auf ein vom Antragsteller anzugebendes Konto überwiesen.

Der Höchstzuschuss beträgt 20.000 €.

## **VI. Preisnachlass beim Erwerb stadteigener Grundstücke**

Der Preisnachlass beträgt

- 8 % auf den Grundstückskaufpreis je Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 6 % auf den Grundstückskaufpreis je Kind nach dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- 4 % auf den Grundstückskaufpreis je Kind nach dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Preisnachlass errechnet sich durch Multiplikation der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mit dem anzusetzenden Preisnachlass je Kind.

Der höchstmögliche Preisnachlass beträgt 8.000 €.

## **VII. Rückzahlungspflichten / Sicherungsansprüche**

Beim **Verkauf** einer mit Unterstützung durch Zuschüsse und / oder durch Preisnachlass erworbenen Immobilie wird wie folgt verfahren :

- Bei einem Verkauf der Immobilie und / oder einem Wegzug aus Zeven innerhalb von 10 Jahren nach Einzug in die Immobilie werden noch nicht ausgezahlte Teilbeträge nicht mehr ausgezahlt.

Bereits ausgezahlte Beträge sind an die Stadt Zeven zu erstatten, wobei für jedes abgelaufene, volle Kalenderjahr ein Anteil in Höhe von 5 % in Abzug gebracht wird.

- Sofern für den Erwerb der Immobilie ein Preisnachlass auf den Grundstückskaufpreis gewährt wurde, ist die Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Grundstückskaufpreis und dem im Zeitpunkt des Verkaufs vom Rat der Stadt Zeven festgesetzten Kaufpreis an die Stadt Zeven zu erstatten, falls das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren weiterverkauft wird.

Der Rückzahlungsanspruch für den Zuschuss und die Verpflichtung zur Differenzzahlung für den Preisnachlass sind durch vertragliche Vereinbarung und dingliche Eintragung im Grundbuch abzusichern.

## **VIII. Allgemeine Bestimmungen / Schlussbestimmungen**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse bzw. Preisnachlass, da dies freiwillige Leistungen der Stadt Zeven sind. Insbesondere ist Voraussetzung, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Förderung in Ferien- und Wochenendgebieten ist ausgeschlossen.

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

Förderfähig sind ausschließlich natürliche Personen.

Gefördert werden nur Vorhaben, die dauerhaft als Wohnraum zu nutzen sind.

Die Antragstellung erfolgt formlos schriftlich mit den notwendigen Nachweisen bei der Stadt Zeven, Fachbereich 2. Die Vorlage ergänzender Unterlagen behält sich die Stadt Zeven vor. In dem Antrag ist anzugeben, welche Person Zahlungsempfänger sein soll. Diese Bestimmung des Zahlungsempfängers kann bei mehreren Antragsberechtigten nur einvernehmlich getroffen und geändert werden. Ansonsten bleibt die Bestimmung wirksam. Ansprüche gegen die Stadt Zeven können daraus nicht abgeleitet werden.

Der Verkauf von Gebäuden oder Wohnungen, deren Bau oder Erwerb auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert wurde, ist innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach dem Einzug in die Immobilie der Stadt Zeven, Fachbereich 2, anzuzeigen.

Wohnungswechsel innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren sind der Stadt Zeven, Fachbereich 2, anzuzeigen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Zeven, den 25.06.2008

Stadt Zeven  
Der Stadtdirektor

Gez. Klintworth

.....